

**Kommunikation**

Postfach, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 44 631 31 11  
Fax +41 44 631 39 10

Bern/Zürich 19. Juni 2007

## **EBK und SNB unterzeichnen Memorandum of Understanding**

Die Eidgenössische Bankenkommision und die Schweizerische Nationalbank teilen mit:

Die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) haben ein Memorandum of Understanding (MoU) im Bereich Finanzstabilität unterzeichnet. Das MoU verankert die bisherige Beziehung zwischen den beiden Institutionen und setzt den Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit. Das MoU widerspiegelt die weltweit zunehmende Bedeutung, welche die Behörden der Finanzstabilität beimessen. Hauptinhalte des MoU sind die Abgrenzung der Aufgaben der beiden Institutionen und die Regelung der Zusammenarbeit. Insbesondere werden der Informations- und Meinungsaustausch sowie die Zusammenarbeit bei Regulierungsprojekten geregelt.



## **Memorandum of Understanding zwischen der Eidgenössischen Bankenkommission und der Schweizerischen Nationalbank im Bereich Finanzstabilität**

### **1. Präambel**

<sup>1</sup> Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bereich Finanzstabilität:

- grenzt die Aufgaben der beiden Institutionen ab,
- beschreibt die gemeinsamen Interessensgebiete und
- regelt die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten.

<sup>2</sup> Die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der EBK und der SNB werden nicht berührt.

<sup>3</sup> Die Erhebung und der Austausch von statistischen Daten sind in einer eigenen Vereinbarung geregelt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Überwachung von Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen sind das Bankengesetz (BankG) und das Börsengesetz sowie das Nationalbankgesetz (NBG) und die Nationalbankverordnung massgebend.

### **2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der SNB und der EBK**

<sup>1</sup> Die SNB führt gemäss Nationalbankgesetz die Geld- und Währungspolitik (Art. 5 Abs. 1 NBG). Sie ist zuständig für die Liquiditätsversorgung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a – c NBG). Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei (Art. 5 Abs. 2 Bst. e NBG).

<sup>2</sup> In Erfüllung ihres Auftrags verfolgt die SNB die Entwicklung im Bankensektor aus der Perspektive des Gesamtsystems. Sie übt keine Bankenaufsicht aus und ist nicht zuständig für die Durchsetzung der bankengesetzlichen Vorschriften.

<sup>3</sup> Im Krisenfall kann die SNB gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG auch als Kreditgeber in letzter Instanz (Lender of Last Resort – LoLR) wirken. Dabei stützt sich die SNB auf die Kriterien der Systemrelevanz, der Solvenz und der ausreichenden Sicherheiten (Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium).



<sup>4</sup> Die EBK ist Aufsichtsbehörde über die Banken und Effekthändler, die kollektiven Kapitalanlagen, die Börsen und Märkte, die Offenlegung von Beteiligungen, die öffentlichen Kaufangebote bei börsenkotierten Gesellschaften sowie das Pfandbriefwesen nach Massgabe des Banken-, Kollektivanlagen-, Börsen- und Pfandbriefgesetzes. Ihre Aufsicht verfolgt zum einen den Schutz der Bankgläubiger und der Anleger in Kollektivanlagen und in Effekten. Zum anderen soll sie das Ansehen des Finanzplatzes und seine Funktionsfähigkeit wahren.

<sup>5</sup> Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt die EBK die Entwicklung des Bankensektors aus der Perspektive der Einzelinstitute und Finanzgruppen, welche ihrer Aufsicht unterstellt sind. Dabei stützt sie sich auf Informationen der Beaufsichtigten und ihrer Prüfgesellschaften und beurteilt die Risiken der Einzelinstitute und Gruppen.

<sup>6</sup> Wenn nötig ergreift die EBK Massnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihr Beaufsichtigten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Es stehen ihr Schutzmassnahmen zur Verfügung, um auf eine drohende Insolvenz einer beaufsichtigten Bank oder eines Effekthändlers zu reagieren (Art. 26 BankG). Sie kann die Sanierung (Art. 28ff. BankG) oder den Bankenkurs (Art. 33 ff. BankG) anordnen.

### 3. Gemeinsame Interessensgebiete

<sup>1</sup> Die im vorherigen Abschnitt definierten Aufgaben und Zuständigkeiten implizieren ein Interesse beider Institutionen auf den folgenden Gebieten:

- Beurteilung der Solidität der Banken, insbesondere der systemrelevanten bzw. des Bankensystems.
- Regulierungen, welche die Solidität der Banken massgeblich beeinflussen. Darunter fallen die Liquiditäts-, Eigenmittel- und Klumpenrisikovorschriften, sofern sie für die Finanzstabilität relevant sind.
- Krisenvorsorge und –management.

<sup>2</sup> Auf diesen Gebieten arbeiten die EBK und die SNB zusammen. Sie berücksichtigen die Auswirkungen ihres Handelns auf den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Institution. Ferner koordinieren sie ihre Tätigkeiten in den gemeinsamen Interessensgebieten, insbesondere bei der Beschaffung von Informationen bei den Beaufsichtigten.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit findet u.a. im Rahmen halbjährlicher Aussprachen zwischen der Kommission und dem Direktorium der SNB und im Rahmen eines Informations- und Koordinationsgremiums auf Direktionsstufe („Ständiger Ausschuss“) statt.

<sup>4</sup> Der Ständige Ausschuss trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Leitung des Ständigen Ausschusses alterniert im Jahresrhythmus zwischen EBK und SNB.



#### **4. Informations- und Meinungsaustausch beim Monitoring des Bankensektors**

<sup>1</sup> Die EBK und die SNB sind befugt, nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen auszutauschen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Art. 23bis Abs. 3 BankG und Art. 50 NBG). Sie führen einen Informations- und Meinungsaustausch über die Solidität des Bankensektors durch. Die auszutauschenden Informationen betreffen insbesondere:

- die Einschätzung der erkennbaren Risiken im Umfeld;
- die Erarbeitung makro-ökonomischer Szenarien als Grundlage zur Beurteilung der Finanzstabilität bzw. für die Durchführung von Stresstests in den Bereichen Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften sowie von Krisenübungen;
- die Einschätzung der verschiedenen Risikoexposures für den Bankensektor, insbesondere der beiden Grossbanken;
- die Einschätzung der Eigenmittel- und der Liquiditätsausstattung des Bankensektors, insbesondere der beiden Grossbanken;
- Schlussfolgerungen aus dem Frühwarnsystem für kleine und mittlere Banken;
- die sich aus konkretem Anlass ergebenden Fragestellungen;
- die Einschätzung des etwaigen Handlungsbedarfes und
- geplante, laufende und abgeschlossene Analysen und Forschungsarbeiten.

<sup>2</sup> Die Informationen sind jeweils vertraulich zu behandeln.

<sup>3</sup> Der Informationsaustausch findet aus aktuellem Anlass statt oder erfolgt im Rahmen des Ständigen Ausschusses sowie der halbjährlichen Aussprachen zwischen der Kommission und dem Direktorium der SNB. Sofern angemessen werden für die Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie für die halbjährliche Aussprache schriftliche Dokumente verfasst und ausgetauscht.

#### **5. Zusammenarbeit bei Regulierungsprojekten**

<sup>1</sup> Bei Regulierungsprojekten, welche die unter Punkt 3 erwähnten gemeinsamen Interessensgebiete beider Institutionen tangieren, arbeiten die EBK und die SNB wie folgt zusammen:

- Am Anfang des Prozesses konsultiert die jeweils federführende bzw. koordinierende Institution die andere hinsichtlich der Definition der Prioritäten und



Ziele des Projekts. Dritte Parteien werden erst später involviert oder informiert.

- Am Ende des Prozesses konsultiert die jeweils federführende bzw. koordinierende Institution die andere, bevor sie einen Schlusssentscheid trifft.
- Die Konsultationen erfolgen je nach Bedarf auf Stufe des Ständigen Ausschusses, im Rahmen von Treffen auf Präsidiumsstufe oder im Rahmen der halbjährlichen Aussprachen zwischen dem Direktorium der SNB und der Kommission.
- Einigen sich die EBK und die SNB auf tieferer Stufe nicht auf eine gemeinsame Linie, werden die abweichenden Auffassungen durch die Kommission und das Direktorium besprochen.

<sup>2</sup> Bei Ämterkonsultationen, Anhörungen und Vernehmlassungen treten die EBK und die SNB autonom auf.

## 6. Krisenvorsorge und – management

<sup>1</sup> Die SNB und die EBK treffen die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen für das Management von Krisenfällen.

Bern, 23. Mai 2007

**Eidgenössische Bankenkommission**

**Schweizerische Nationalbank**

---

Dr. Eugen Haltiner

---

Dr. Jean-Pierre Roth

---

Daniel Zuberbühler

---

Dr. Philipp Hildebrand